

Beschlüsse der Politischen Gemeinde Dorf an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2024

Nach § 7 des Gemeindegesetzes publiziert die Politische Gemeinde Dorf die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 29. November 2024. Mit 41 Stimmberechtigten und unter Vorsitz von Gemeindepräsident Patric Eisele waren die anwesenden Dorfemerinnen und Dorfemer ordnungsgemäss beschlussfähig. Die Versammlung der Politischen Gemeinde hat folgende Beschlüsse gefasst.

- 1. Genehmigung Budget 2025 der Politischen Gemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses von 39 %**
Das Budget 2025 sowie der Steuerfuss von 39 % wurden einstimmig genehmigt.
- 2. Genehmigung der Änderungen der Besoldungsverordnung vom 1. Dezember 2015 per 1. Januar 2025 (Behördenentschädigungen, Stundenansätze, Taggelder, Home-Office sowie Prämien AHV/IV/ALV/UVGZ-z und KTB)**
Den Änderungen der Besoldungsverordnung (Artikel 18, 24, 31, 32, 33, 34) wurde mehrheitlich zugestimmt.
- 3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes**
Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes wurden keine eingereicht.

Mitteilungen:

- Mis Wyland 2040
- Crossiety-App
- Initiative betr. Windräder Festsetzung Abstand zum Siedlungsgebiet
- Adventsfenster
- Samichlaus Anlass am 8. Dezember 2024
- Schulweg-Sicherheit
- AWH Flaachtal
- Älter werden im Weinland
- Verdankung von Margrit Lüthi als langjährige Waagmeisterin

Als Abschluss der Gemeindeversammlung wurde die langjährige Gemeindeschreiberin, Ursula Müller, verabschiedet.

Das Protokoll liegt auf der Gemeindeganzlei ab Mittwoch, 4. Dezember 2024, zur Einsichtnahme auf.

Dorf, 2. Dezember 2024

Gemeinderat Dorf

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. **

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

** Genereller Hinweis zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).